

TOP	14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord - Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen Umfang und Detaillierungsgrad Umweltprüfung
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Anna Jütte Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 17.03.2016	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.:	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	14.04.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder

aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel schließt sich der in der nachstehenden Stellungnahme dargelegten Einschätzung zu Umfang und Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung an.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht - als einem gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan - Teilplanung Windenergienutzung - entsprechend darzulegen.

V. Vorschlag der Verwaltung zum Aspekt „Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“

Nach den Vorschriften des aktuellen Baugesetzbuchs ist gem. § 2 a BauGB für jeden Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnis im Umweltbericht als einen gesonderten Bestandteil der Begründung darzulegen ist.

1. Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Kommune für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist (§ 2 Abs. 4 BauGB). Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung ist daher zunächst zu prüfen, für welche der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind. Darüber hinaus hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB Gelegenheit, sich im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (sog. Scoping).

2. Festlegung des inhaltlichen Umfangs und der Methodik der Umweltprüfung:

Im Zuge der Planung wurden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Eigenart der zukünftig geplanten Nutzung neben empirischen Ansätzen vor allem folgende fachgutachterlichen Grundlagenermittlungen sowie vorliegende Fachpläne ausgewertet:

1. Flächennutzungsplan der VG Vordereifel
2. Landschaftsbildanalyse – Ermittlungen und Bewertung von Einwirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung durch WEA für die zur Ausweisung im Flächennutzungsplan vorgesehenen Vorrangflächen in der Verbandsgemeinde Vordereifel
3. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel Teilbereich Nord „Teilplanung Windenergienutzung“ - Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (VSG-Vorprüfung) - Relevantes Natura 2000-Gebiet: Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ (Kennung VSG-5507-401)
4. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel Teilbereich Nord „Teilplanung Windenergienutzung“ - Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (VSG-Vorprüfung) - Relevantes Natura 2000-Gebiet: Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ (Kennung VSG-5609-401)
5. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel Teilbereich Nord „Teilplanung Windenergienutzung“ - Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (FFH-Vorprüfung) - Relevantes Natura 2000-Gebiet: FFH-Gebiet „Nettetal“ (Kennung FFH-5610-301)

6. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel Teilbereich Nord „Teilplanung Windenergienutzung“ - Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (FFH-Vorprüfung) - Relevantes Natura 2000-Gebiet: FFH-Gebiet „Wacholderheiden der Osteifel“ (Kennung FFH-5608-303)
7. Abschlussbericht der avifaunistischen Untersuchungen zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel, Teilbereich Nord. Stand: August 2014 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
8. Abschlussbericht der Fledermauskartierung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel Teilbereich Nord. Stand: Oktober 2015 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
9. Bericht zur Schwarzstorchnachsuche im Nitztal in der Brutsaison 2015. Stand: Oktober 2015 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
10. Abschlussbericht der Greif- und Großvogelkartierung (Nachkontrolle der Horste 19, 20, 21, 22 und 23) zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel. Stand: Frühjahr 2014 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
11. Abschlussbericht der Greifvogelhorstkartierung und -kontrolle zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel. Stand: Frühjahr und Sommer 2013. Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf
12. Avifaunistisches Fachgutachten WEA-Standort Luxem-Nachtsheim, Verbandsgemeinde Vordereifel, Landkreis Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz. Stand: September 2014 (Bearbeitung: Freilandökologie Gutschker-Dongus, im Auftrag von Dunoair Windpark Planung GmbH Trier)
13. Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saisons 2012/2014; Untersuchungsziel: Artenschutzrechtliche Prüfung; Grund: WEA-Planung; Untersuchungsraum: Luxem-Nachtsheim, Verbandsgemeinde Vordereifel, Landkreis Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz. Stand: September 2014 (Bearbeitung: Freilandökologie Gutschker-Dongus, im Auftrag von Dunoair Windpark Planung GmbH Trier)
14. Windparks Münk und Nachtsheim, Rheinland-Pfalz, Stand der Erfassungen 2013 und 2014 und zusammenfassende Ergebnisse. Stand: 20.01.2015 (Bearbeitung: Dipl.-Biol. Frank W. Henning, im Auftrag von STADT LAND FLUSS)
15. Digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz LANIS (www.naturschutz.rlp.de)
16. Digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasser.rlp.de)
17. Digitales Informationssystem des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (www.lgb-rlp.de)
18. Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz
19. Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
20. Daten und Karten zu Klima und Umwelt, Deutscher Wetterdienst
21. Schutzgut Landschaft, Kulturgüter, kulturelles Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und archäologischer Schätze: Informationen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
22. Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 und Entwurf 2011
23. Landesentwicklungsprogramm IV (LEP VI) und Entwurf der Teilfortschreibung des LEP-IV 2013
24. Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Lan-

desplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz - Entwurf „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ vom 12.03.2013

25. Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012
26. Waldfunktionskartierung Rheinland-Pfalz
27. Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23. Mai 1980
28. Windenergie und Infraschall. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Dezember 2014

Im Rahmen des Vorverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privatpersonen folgende konkrete Abschätzungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung mitgeteilt:

- Hinweise auf Brutstandorte windkraftsensibler Tierarten und seltene Pflanzenarten
- Hinweise auf schützenswerte Kulturdenkmäler,
- Empfehlung eines weitergehenden Schutzabstands für den Rotmilan,
- Hinweis auf nicht in Aussicht gestellte Genehmigungen von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“,
- Hinweis auf die Erforderlichkeit gutachterlicher Nachweise für die Nichtbeeinträchtigung der Schutzzwecke des LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“,
- Hinweis auf die schutzwürdigen Wälder, die in der Waldfunktionskartierung Rheinland-Pfalz eingetragen sind,
- Hinweise auf das Erfordernis der Untersuchung der Auswirkungen auf Auenwälder, Biotop-, Boden- und sonstige Schutzwälder, naturnahe, mehrstufige aufgebaute Laubwälder mit plenterartigen Strukturen, Waldränder,
- Hinweise auf das Erfordernis der Untersuchung von Auswirkungen auf den Erholungswert und touristisch relevante Landschaftsbilder insbesondere im Bereich der Traumpfade,
- Hinweise auf Flugkorridore und Rastplätze von Zugvögeln.

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung sollte unter Berücksichtigung der Hinweise der beteiligten Behörden und der Stellungnahmen Privater nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB aufgeführten Belange sowie den vorliegenden Sachinformationen seitens des Verbandsgemeinderates wie folgt festgelegt werden:

BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen/ Gegenstand der Umweltprüfung	Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	Bewertung der Umweltbelange unter Berücksichtigung fachgutachterlicher Grundlagenermittlungen, Informationsdienste usw., Erstellung faunistischer Gutachten zu potentiell windkraftsensiblen Tierartengruppen (Avifauna, Fledermäuse), Auswertung vorhandener Datengrundlagen, Erstellung einer Landschaftsbildanalyse
§ 1 Abs. 6 Nr. 7b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	ja	Durchführung von Verträglichkeitsprognosen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7c)	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsamen und effiziente Nutzung von Energie	nein	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	ja	Bezüglich der Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen Plänen wird auf die Nr. 7a verwiesen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	nein	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 7i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	ja	Darstellung der Wechselbeziehung und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgüter
§ 1a Abs. 2	Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen und Erschließungsanlagen, zusätzliche Bodenversiegelungen	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1a Abs. 3	zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.

3. Festlegung des räumlichen Umfangs der Umweltprüfung

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den einzelnen Schutzgütern.

Aufgrund des Artenschutzes, der flächendeckend zu beachten ist und aufgrund der weitreichenden optischen Auswirkungen der Windenergieanlagen, beschränkt sich der räumliche Umfang der Umweltprüfung nicht nur auf das Plangebiet selbst sondern ist auch auf die Nachbargemeinden auszuweiten.

Die Anforderungen an die Artenschutzuntersuchungen ergeben sich aus der Veröffentlichung „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ vom 13.09.2012. Entsprechend der hier festgelegten Schutz- und Prüfbereiche der windenergiesensiblen Arten ist der Untersuchungsraum über die Gemeindegrenzen hinaus auszudehnen.

Die Prüfung der optischen Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Schutzgut Landschaft erfordert ebenfalls eine Betrachtung über das Gemeindegebiet hinaus. Ausschlaggebend für den Prüfumfang sind die Wirkbereiche der Windenergieanlagen und die Schutzbedürfnisse der betroffenen Anlagen. Der Fernwirkungsbereich von Windenergieanlagen reicht bis zu 10 km Luftlinie.

Für die Kulturdenkmäler sind je nach Lage und Schutzbedürftigkeit individuelle Untersuchungsräume festzulegen.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch erstreckt sich der Untersuchungsraum auf die Konzentrationsflächen und deren nähere Umgebung.

Die Untersuchung der übrigen Schutzgüter kann im Wesentlichen auf die Konzentrationsflächen und deren direkte Umfeldern konzentriert werden.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

Veranschlagung

Ergebnishaushalt
2016

Finanzhaushalt
20

Nein

Ja, mit
50.000 €

Buchungsstelle:
51121-562550

Anlagen: